

vitéz Endre von Mecsér:

Ungarische Bodenbesitzpolitik

Die Reform der ungarischen Besitzpolitik ist nach einer stufenweise fortgeschrittenen Entwicklung in das Stadium einer ersten Verwirklichung gerückt. Der von der Regierung jetzt eingebrachte Gesetzentwurf ermöglicht es, die seit Kriegsende geschaffenen besitzpolitischen Gesetze in einem schnelleren Tempo und in einem größeren Umfang durchzuführen, und schafft neue Möglichkeiten zur Befriedigung jener Bedürfnisse, die sich auf dem Gebiete der Besitzpolitik geltend machen. Der Entwicklungsgang der Besitzpolitik begann seinerzeit auf einer ziemlich breiten Grundlage, als das ungarische Parlament im Jahre 1920 zwecks einer besseren Verteilung des Grundbesitzes ein Bodenreformgesetz geschaffen hat. Auf Grund dieses Gesetzes

gelangten im Laufe weniger Jahre 1,3 Millionen Katastraljoch (1 Katastraljoch = 0,575 Hektar) Boden zur Verteilung, aber die später herausgegebenen Gesetze, so jenes über die Aufhebung der Fideikomnisse und das Siedlungsgesetz, haben weitere bedeutende Möglichkeiten für den Erwerb von Grundbesitz durch die Bauern geschaffen. Im Rahmen der rechtlichen und verwaltungstechnischen Möglichkeiten wurde je nach dem Ausmaß der den Bauern zur Verfügung stehenden Mittel von Jahr zu Jahr immer mehr Boden aus den Händen des Großgrundbesitzes in jene der Kleinbauern übergeleitet. Die Vermehrung der ungarischen Bauernschicht und ferner die für das Land eingetretene Situation haben die Schaffung weiterer Möglichkeiten dringend notwendig gemacht. Die Zerstückelung des Landes, ferner die Ergebnisse der unter Graf Bethlen durchgeführten ersten Bodenreform, vor allem aber die Ausbreitung des noch immer in einem hohen Hundertsatz verbliebenen Großgrundbesitzes haben auf dem Gebiete der Bodenverteilung des Landes verhindert, daß sich ein gesundes Verhältnis herausbildete. In einem sehr hohen Hundertsatz sind bisher die Zwergbesitze vertreten, aber auch der Großgrundbesitz ist verhältnismäßig sehr stark verbreitet. Nachdem die ungarische Besitzpolitik (richtiger: Bodenpolitik) bei der Schaffung des ersten Gesetzes das Ziel verfolgte, den Interessen der Nation entsprechend zu handeln, wurde auch ausgesprochen, daß dieses den allgemeinen Interessen dienende Ziel durch die Schaffung einer entsprechenden Bodenverteilung am besten erreicht werden kann. Dem allgemeinen Interesse entspricht aber weder die Ausbreitung des Großgrundbesitzes noch die des Zwergbesitzes. Deswegen ist die gegenwärtige Bodenreformpolitik nur darauf gerichtet, die Zwergbesitze in gesündere und lebensfähige Kleinbäuerliche Wirtschaften auszubauen. Im Rahmen der Bodenreform müssen den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend auch neue Siedlungen und Hausplätze geschaffen sowie Kleinpachtungen und Pachtgenossenschaften ins Leben gerufen werden. Der Erreichung dieser Ziele dient der von der gegenwärtigen Regierung im Parlament eingebrachte Gesetzentwurf. Im Interesse dieses Zieles werden ziemlich weitgehende Eingriffe zwecks Anforderung von Boden durch die Regierung ermöglicht. Demnach können je nach Größe der Besitze von den durchwegs landwirtschaftlich bearbeiteten Gebieten so v. S. der landwirtschaftlich bebauten Fläche des Großgrundbesitzes für die Zwecke der Bodenreform in jenen Fällen in Anspruch genommen werden, in denen es das allgemeine Interesse erheischt. Diese Reform wird von der Regierung nicht in einer überstürzten Aktion durchgeführt, denn die hierfür notwendigen materiellen Mittel können nicht auf einmal herbeigeschafft werden, und außerdem muß die Kontinuität und das Gleichgewicht der landwirtschaftlichen Produktion gesichert werden. Daher wird diese für die Nation so wichtige Frage erst nach dem Ausgleich sämtlicher einander widersprechenden Gesichtspunkte und im Einklang mit den Erfordernissen der Produktion, der Sozial- und Bodenpolitik ihrer Lösung zugeführt werden. Die Eigentümer erhalten für das ihnen abgenommene Land volle Entschädigung, deren eine Hälfte sie bei der Abgabe sofort in Bargeld bekommen und deren andere Hälfte in 25 Jahresraten vom Staat getilgt wird.

Der Gesetzentwurf sichert einen ziemlich breiten Rahmen für die Entwicklung der kleineren, schwächeren Existenzen zu starken Kleinbäuerlichen Wirtschaften dadurch, daß er langfristige Kleinpachtungen schafft. Jene mit Boden versehenen Kleinpächter, die Jahre hindurch ihr Feld anständig bebauen und ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen, erhalten das von ihnen gepachtete Land später als Eigentum. Durch die Schaffung von Kleinpachtungen will man also eine gesunde Auslese vornehmen und dadurch zugleich bewirken, daß das ungarische Feld von nationalen Gesichtspunkten und von jenen der Produktion aus in die Hände solcher Personen gelangt, die fähig sind, diesen Besitz auch zu erhalten.

TSCHECHO -
SLOWAKEI

UNGARN



Budapest, die Hauptstadt des Landes, liegt prächtig an beiden Ufern der Donau, die mitten durch die beiden alten Städte Ofen und Pest fließt, und gilt als Königin der Donau.

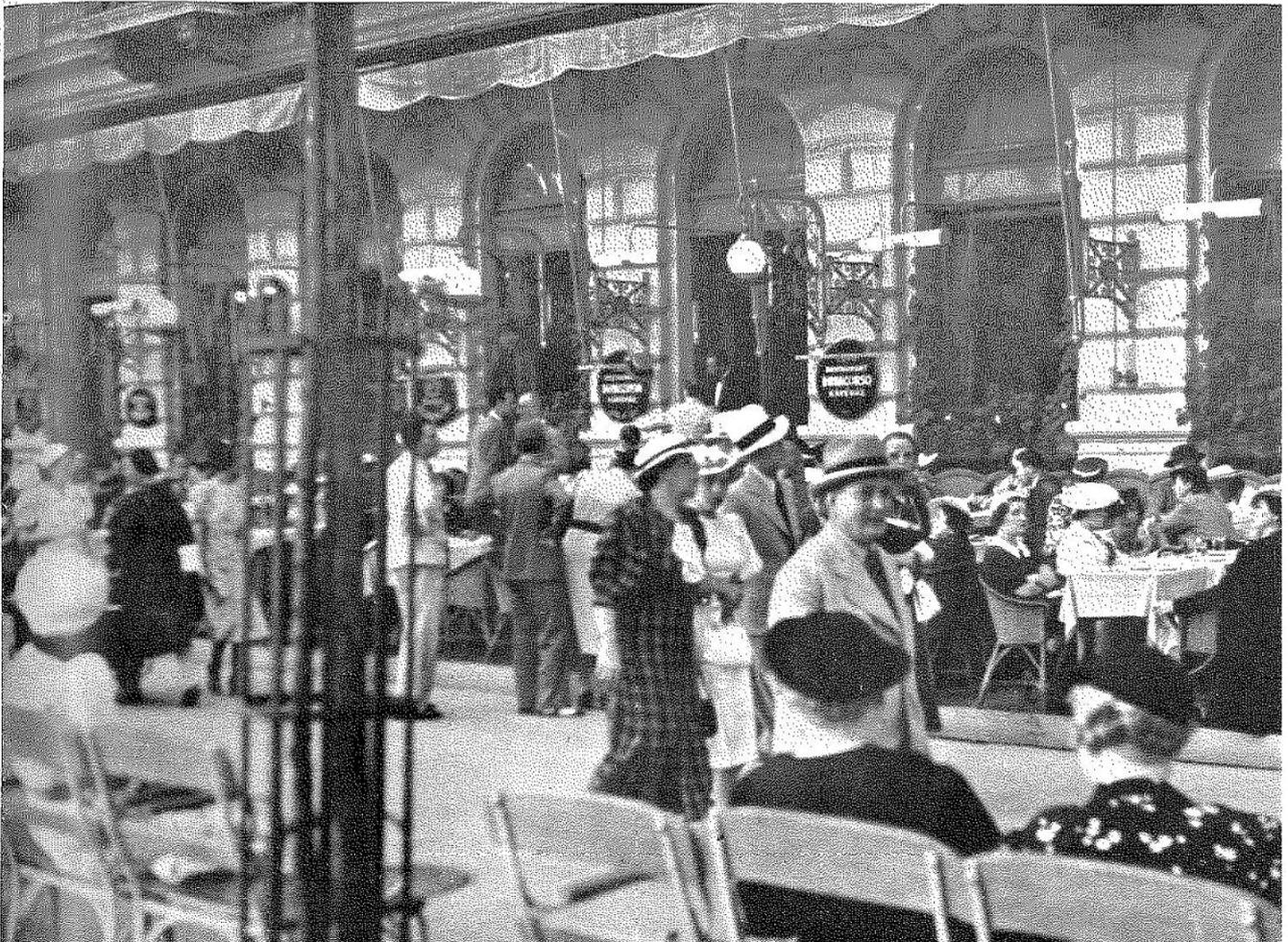




In Altfen stehen noch viele Häuser mit verträumten Höfen aus der Zeit, in der das Bürgertum deutsch war.

Budapest geht als Ansiedlung auf römischen Ursprung zurück. Die Stadt hat seit ihrer Gründung ein wechselvolles Schicksal gehabt. In den Mongolenstürmen in der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde sie vollkommen zerstört, von Béla IV. neu aufgebaut und erreichte unter Matthias Corvinus Ende des 15. Jahrhunderts ihre mittelalterliche Blütezeit. Zum zweiten Male wurde ihre mitteleuropäische Bedeutung in der Türkenzeit vernichtet. Budapest wurde 1526 von den Türken verbrannt. Ihrer Lage entsprechend wuchs die Stadt nach der Verreibung der Türken jedoch rasch wieder in ihren alten Rang und in ihre alte Bedeutung. Nur nach dem Ausgang des Weltkrieges, vor allem unter der bolschewistischen Herrschaft Bela Khuns, erlebte Budapest mit Ungarn noch einmal eine Epoche schwerster Gefahren für die künftige Entwicklung. Heute zählt Budapest, eine Großstadt teils weltstädtischen Charakters, rund 1½ Millionen Einwohner.

Auf der Pester Donauseite promeniert die Gesellschaft.





Am Donauufer kauft man die Früchte des Landes.

Im Csepeler Freihafen wird Ware aus aller Welt umgeschlagen.

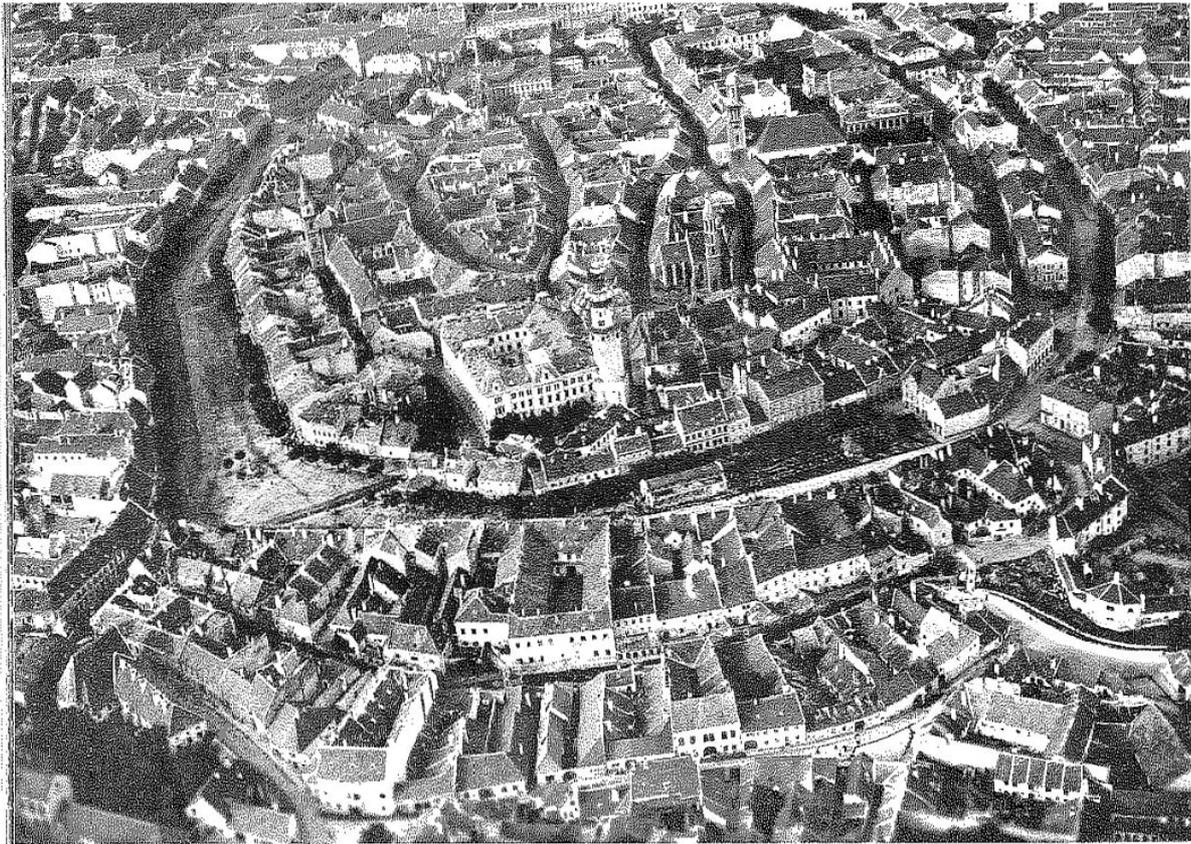


Die Donauinsel Csepel
im Süden von Budapest
beherbergt ausgedehnte
Industrieanlagen /
Maschinenfabrik



In einem Drahtwerk

Oedenburg



Erlau

Diosgyőr ist Standort wichtiger Schwerindustrien / Hochofenwerk



Eisengießerei



Straße im
Schwabendorf Nyomja



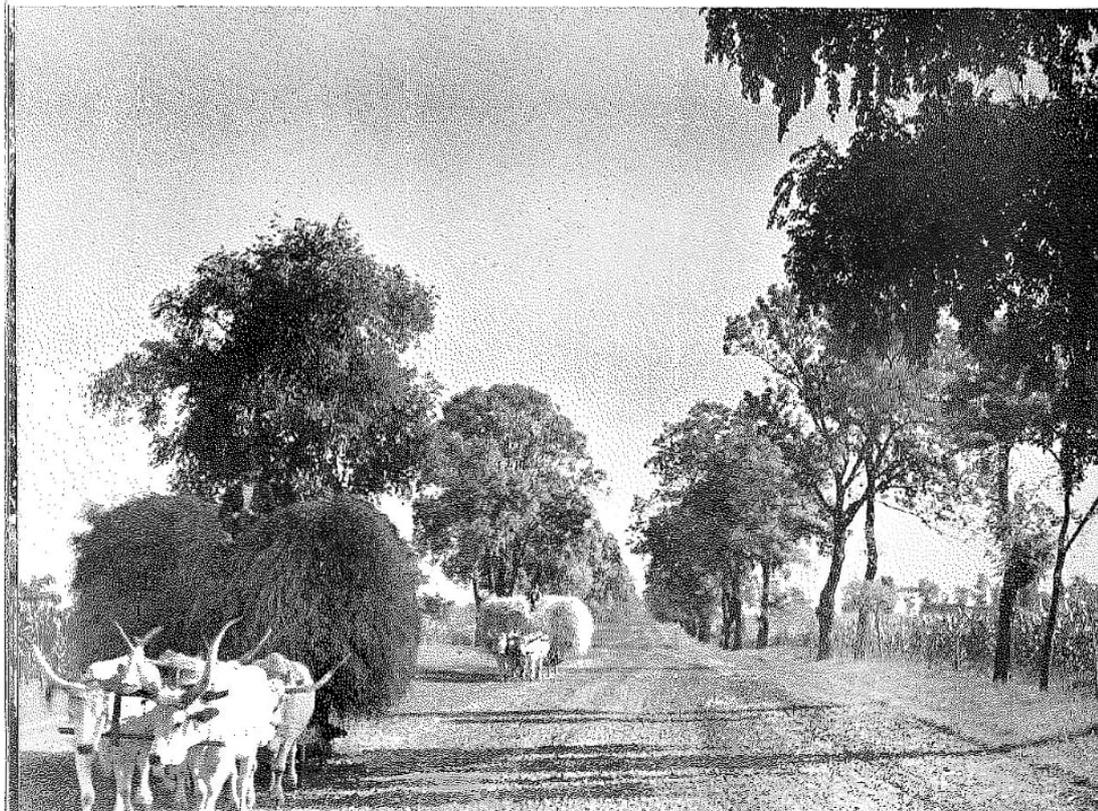
Ungarisches Gehöft

Höhlenwohnungen in
Nordostungarn, die durch
die neue Siedlungspolitik
beseitigt werden





Gulyas, der Rinder-
hirt der Puszta



Ernteeinfuhr auf den
breiten, von Akazien
umsäumten Land-
straßen





Viele hunderttausend Schwaben wohnen im Land als pflichtbewusste ungarische Staatsbürger und gute Deutsche

Ein neues Kapitel der ungarischen Politik hat begonnen, indem die Kräftigung der landwirtschaftlichen Bevölkerung und eine ernste Besserung ihrer kulturellen Entwicklung sowie ihrer sozialen Lage gesichert erscheint.

Gesetzesvorlage über Kleinpachtungen und Bodenbesitzreform

1.

Die Gesetzesvorlage sucht im Geiste des Gesetzartikels XXVII vom Jahre 1938 über Siedlungen und sonstige Bodenbesitzpolitische Fragen, die Bildung von Kleinpachtungen und die Ergänzung von Zwergbesitzen zu fördern, um dadurch möglichst viele verdienstvolle Glieder der landwirtschaftlichen Bevölkerung in die Lage zu versetzen, ihre Kräfte und Fähigkeiten als selbständige landwirtschaftliche Erzeuger zu entfalten. Die Vorlage verfügt daher, daß jährlich zumindest 100 000 Katastraljoch (220 000 Morgen) zur Bildung von Kleinpachtungen in Anspruch genommen werden müssen.

Zum Zwecke der Bildung von Kleinpachtungen will die Vorlage in erster Reihe natürlich diejenigen Immobilien heranziehen, die brach liegen und deren Eigentümer, falls ihr Grundbesitz ein Jahr hindurch unbebaut lag, befristet zur Bebauung ihres Besitzes aufgefordert, falls jedoch das Brachliegenlassen schon über zwei Jahre dauerte, unbefristet verpflichtet werden können, den ganzen Grundbesitz oder einen Teil davon zum Zwecke von Kleinpachtungen dem Staate oder einem vom Staate bezeichneten Organ zu überlassen. Dieselbe Verpflichtung kann den Grundbesitzern gegenüber geltend gemacht werden, die der Aufforderung zur Bebauung ihres Besitzes innerhalb der behördlich festgesetzten Frist nicht nachgekommen sind. Die Überlassung wird durch den Umstand nicht verhindert, daß der Grundbesitz verpachtet ist oder unter Sequester steht.

In zweiter Reihe verfügt die Vorlage über die mehr als 1500 Katastraljoch umfassenden, in landwirtschaftlicher Bebauung befindlichen Grundbesitze, und zwar derart, daß bei Grundbesitzen unter 4000 Joch der zwischen 500 und 1500 Katastraljoch fallende Teil zu 20 v. H., der über 1500 Katastraljoch hinausgehende Teil zu 40 v. H., bei Grundbesitzen zwischen 4000 und 10 000 Katastraljoch über die genannten Anteile hinaus der über 4000 Katastraljoch hinausgehende Teil zu 60 v. H., und schließlich bei Grundbesitzen über 10 000 Katastraljoch außer den erwähnten Anteilen der über 10 000 Katastraljoch hinausgehende Teil zu 80 v. H. zur Bildung von Kleinpachtungen herangezogen werden kann.

Ist der Eigentümer ein zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtetes Unternehmen, eine Handelsgesellschaft, oder verbringt er einen großen Teil des Jahres aus eigenem Antrieb unbegründet im Auslande, ist er ferner kein ungarischer Staatsbürger oder handelt es sich um einen gebundenen Besitz, so können, falls das landwirtschaftlich bebaute Gebiet über 1500 Katastraljoch nicht hinausgeht, 30 v. H. des Besitzes, nach dem reinen Katasterertrag berechnet, zur Überlassung herangezogen werden; die Eigentümer von Grundbesitzen jedoch, die nicht in diese Kategorien gehören (Erbgüter), können zur Bildung von Kleinpachtungen nur zu 20 v. H. verpflichtet werden. Doch muß in beiden Fällen darauf geachtet werden, daß 300 beziehungsweise 500 Katasterjoch auch im Falle der Inanspruchnahme unberührt bleiben, ja bei Erbgütern müssen nach allen lebenden ehelichen Kindern vom dritten Kinde an noch 200 Katastraljoch zu den 500 Joch hinzugerechnet werden.

Das Maß der Inanspruchnahme wird vermindert, wenn die nach einer Rechtsnorm, Stiftungsurkunde oder sonstigem Statut umschriebene Aufgabe des Eigentümers die Unterrichtspflege ist, und wenn zumindest zwei Drittel des Besitzes sich in eigener häuslicher Verwaltung befindet, ferner wenn der Besitzer nach je 15 Katastraljoch einen ständigen wirtschaftlichen Angestellten, nach je 1000 Katastraljoch einen diplomierten Güterverwalter und im Falle eines Besitzes unter 1000 Katastraljoch nach je 500 Joch einen diplomierten Landwirt anstellt.

Zwecks Unterstützung der kapitalarmen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sucht die Vorlage versuchsweise den Bauanteilvertrag einzuführen; zu diesem Zwecke kann der Minister in den hier angeführten Fällen die Eigentümer auffordern, solche Verträge abzuschließen, deren Bedingungen vom Minister kontrolliert werden, der auch die Bebauung durch die Anteilbauern überprüfen läßt.

Sinsichtlich der Reihenfolge der Inanspruchnahme verfügt die Vorlage, daß wofern in der Gemarkung einer Gemeinde mehrere gleich geeignete Besitztümer vorhanden sind, in erster Reihe die brachliegenden, dann die im Besitze von Juden befindlichen, dann die Rechtspersonen gehörenden und gebundenen Besitze nach der in der Vorlage angegebenen Reihenfolge in Anspruch genommen werden können, danach die übrigen Besitze, wobei darauf zu achten ist, daß bei sonst gleicher Beurteilung die

kulturellen Zwecken dienenden und in eigener häuslicher Verwaltung befindlichen Grundbesitze nach den übrigen, ferner die käuflich erworbenen Grundbesitze vor den ererbten und der Nichtstammbesitz vor dem Stammbesitz, der in eigener Verwaltung befindliche Besitz nach dem verpachteten und der wohlbestallte nach dem schlecht verwalteten in Anspruch zu nehmen ist. Obwohl der in Anspruch genommene Teil in beliebiger Lage gewählt werden kann, sorgt das Gesetz für die Möglichkeit, den Wunsch des Eigentümers nach Billigkeit zu berücksichtigen.

Besondere Verfügungen regeln die käufliche Erwerbung der Kleinpachtungen und die Aufrechterhaltung der laufenden Pachtverträge.

2.

ferner zieht die Vorlage die Großpachtungen heran, indem die Pächter von Besitzungen über 100 Katastraljoch verpflichtet werden können, ein Drittel der Pacht in Kleinpachtungen umzuwandeln. Auf diese Weise können verpachtete Besitzteile von über 300 Katastraljoch schon vor Ablauf des Pachtvertrages in Anspruch genommen werden, falls der Pachtvertrag noch zumindest drei Wirtschaftsjahre zu laufen hat. Pachtverträge müssen zur Kenntnisaufnahme vorgelegt werden, und der Minister kann die Pacht in einem Jahre ganz übernehmen oder den Pächter zur Weiterverpachtung eines Drittels des Besitzes in Kleinpachtungsform verpflichten. Die Vorlage enthält Bestimmungen über die Abänderung der Pachtbedingungen, über die Auswahl der für Kleinpachtungen bestimmten Besitzteile sowie über die Rechtsmittel gegen die einzelnen Bestimmungen. Auch Pächter können verpflichtet werden, Anteilpachtverträge abzuschließen. Besondere Bestimmungen betreffen die Aufrechterhaltung von Kleinpachtungen im Falle der Änderung der Person des Verpächters sowie des Pächters. Nach der Vorlage sind alle Pachtverträge nach zwölf Wirtschaftsjahren erneut anzumelden.

3.

Der Gesetzentwurf enthält Bestimmungen über die Erwerbung von land- oder forstwirtschaftlichen Besitzungen durch Ausländer; diese wird an eine Genehmigung des zuständigen Ministers gebunden. Im Wege der Erbschaft können Ausländer solche Besitzungen nur erhalten, wenn mit dem betreffenden Staate eine Gegenseitigkeit besteht.

Des weiteren schränkt der Gesetzentwurf die Erwerbung von solchen Besitzungen durch Gesellschaften, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, wie auch durch andere ähnliche Handelsgesellschaften ein und sieht Genehmigungen nur für bestimmte Zwecke wie Parzellierung, Aufforstung und so weiter vor.

Die Genehmigung des Kaufvertrages kann ohne Geltendmachung des Vorkaufrechts des Staates abgelehnt werden; das Vorkaufrecht wird ausgedehnt.

4.

Die im Sinne des Gesetzes entstehenden Kleinpachtungen werden unter die besondere Kontrolle des Ministers gestellt, der die Verteilung von der Bildung von Pachtgenossenschaften abhängig machen kann.

Für die Kleinpächter sind verschiedene finanzielle Erleichterungen, wie Befreiung von der Erwerbsteuer, vorgesehen und ein agrarpolitischer Beitrag zu Lasten der Bodenbesitzer und zugunsten des Siedlungsfonds über 5000 Katastraljoch festgesetzt. (4 Sellaer pro Arone des reinen Katastraleinkommens.)

Die erhöhte Inanspruchnahme des jüdischen Immobilienbesitzes wird im bereits zur Verhandlung stehenden Jüdisengesetz geregelt.

5.

Der Gesetzentwurf sichert den Bodenrentenanspruch aller, die Besitz für die Kleinpachtungen überlassen, für die Dauer der Pachtung; bei Besitzablösung wird die Hälfte des Schätzungsbetrages in bar ausbezahlt.

6.

Unter den über 10 000 Joch betragenden Immobilien, die nach der Vorlage zum Überlassungsverfahren herangezogen werden können, gibt es insgesamt 46 Güter freien und beschränkten Verkehrs mit einem Gesamtareal von 1 054 544 Katastraljoch und einem beanspruchbaren landwirtschaftlichen Areal von 706 586 Katastraljoch, ferner bestehen 97 Güter in der Kategorie 4000 bis 10 000 Katastraljoch landwirtschaftliches Areal mit einem Gesamtumfang von 595 923 Katastraljoch und einem beanspruchbaren landwirtschaftlichen Areal von 259 253 Katastraljoch, in der Kategorie 1500 bis 4000 Katastraljoch

landwirtschaftliches Areal 315 Immobilien freien und beschränkten Verkehrs mit einem Gesamtareal von 721 097 und einem beanspruchbaren landwirtschaftlichen Areal von 211 038 Katastraljoch. In der Kategorie 300 bis 1500 Katastraljoch Immobilien beschränkten Verkehrs (die sich im Besitze der erwähnten Personen befinden) bestehen 1129 Güter mit einem Gesamtareal von 666 513 Katastraljoch und einem beanspruchbaren landwirtschaftlichen Areal von 199 954 Katastraljoch und schließlich 852 Güter freien Verkehrs, deren ungeteiltes landwirtschaftliches Gebiet sich zwischen 500 und 1500 Katastraljoch bewegt, mit einem Gesamtareal von 693 802 Katastraljoch und einem beanspruchbaren landwirtschaftlichen Areal von 138 760 Katastraljoch.

Nach der Vorlage macht das landwirtschaftliche Areal, dessen Beanspruchung sie je nach dem sich ergebenden Bedarf ermöglicht, fast anderthalb Millionen Katastraljoch aus, die sich derart ergeben, daß von dem maximal in Anspruch nehmbareren 1 515 590 Katastraljoch umfassenden landwirtschaftlichen Areal die 312 689 Katastraljoch landwirtschaftliches Areal beziehungsweise deren in Anspruch nehmbarer Bruchteil abgezogen werden, die das Areal der 462 Gemeindeweiden, das heißt Kollektiveigentum bildende, für besitzpolitische Zwecke in der Regel nur wenig geeignete Güter bilden.

*

Im Anschluß an die Gesetzesvorlage sei noch hinzugefügt, daß Ungarn in der Vorkriegszeit wegen der Besitzverhältnisse eine starke Auswanderung von Madjaren und auch fremder Nationalitäten zu verzeichnen hatte und die ungünstige Bodenbesitzpolitik mit eine Ursache starker andersvölkischer Unterwanderung zumal in Süd- und Ostungarn gewesen ist. Die großen Agrarreformen der Nachkriegszeit in Jugoslawien, Rumänien und der Tschecho-Slowakei haben alle bevölkerungspolitischen Nachteile der ungünstigen Bodenverteilung in ganz besonderem Maße zuungunsten des Madjarentums wirksam werden lassen und den in madjarischem Besitze befindlichen Großgrundbesitz den ihn bearbeitenden andersnationalen Landarbeitern und Pächtern zugemittelt. So hat der madjarische Volksbesitz und Volksboden überaus große Verluste erlitten. In Ungarn selbst blieben im wesentlichen die Besitzverhältnisse der Vorkriegszeit unangetastet, eine umfassende Bodenreform scheiterte bisher am Widerstand der feudalen und liberalen Kreise, die sich jeder einschneidenden Veränderung der traditionellen Besitzstruktur entgegenstimmten. Nach Angaben des Ackerbauministers Graf Mihály Teleki befinden sich in Händen des Großgrundbesitzes 28 v. H. der landwirtschaftlich bebauten Fläche gegenüber 21,4 v. H. in der Vorkriegszeit. Die Zahl der besitzlosen Landarbeiter aber beträgt rund eine Million, gleich 40,1 v. H. aller in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine unglaublich große, stark belastende Zahl. Während sich der Großgrundbesitz und die Zahl der besitzlosen Landarbeiter im Vergleich zum Jahr 1910 vermehrte, hat die Zahl der lebensfähigen Kleinbauern sich von 66 auf 55,5 v. H. aller bäuerlichen Anwesen vermindert, die Zwergbesitze jedoch haben sich allein im Jahrzehnt von 1920 bis 1930 um 150 000 vermehrt. Das erste Siedlungsgesetz, unter Graf Bethlen durchgeführt, hat die erwartete Wirkung nicht gehabt und versagte, weil die Frage der Besitzfestigung nicht hinreichend berücksichtigt worden war. Die vor zweieinhalb Jahren durch das zweite Siedlungsgesetz eingeleitete Bodenverteilung hat bisher nur 66 000 Joch verteilt. Das neue, eben eingereichte dritte Siedlungsgesetz wird etwa 1 400 000 Joch zur Verteilung bringen, wovon 1 200 000 Joch von den 500 Joch übersteigenden Besitzungen genommen werden und 200 000 Joch von dem seit 1914 erworbenen jüdischen Großgrundbesitz stammen. Es gibt in Ungarn insgesamt 103 Besitze von mehr als 5000 Joch, darunter als größten Besitz den der Familie Esterhazy mit 400 000 Joch. Über 500 Joch gibt es insgesamt 2449 Besitze mit einer Gesamtfläche von 3 581 000 Joch Ackerland. Diese Zahlen verdeutlichen die große Vordringlichkeit umfassender Maßnahmen der Bodenbesitzpolitik und in der Landwirtschaft überhaupt.